



Sankt Augustin, 27.2.2018

Laufende Nummer: 6/2018

Härtefallordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 22.08.2017

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Studierendenparlament
an der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Allgemeiner Studierendenausschuss
an der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Härtefallordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 22.08.2017

Inhalt

[§ 1 Zuständigkeit und Verfahren](#)

[§ 2 Zusammensetzung des Haushaltsausschuss](#)

[§ 3 Aufgaben und Pflichten](#)

[§ 4 Antrag für soziale Härtefälle](#)

[§ 5 Inkrafttreten](#)

Seite 2 von 3
Härtefallordnung
der Studierendenschaft

Präambel

In sozialen Härtefällen können die Beitragsanteile gemäß § 2 (2) Nr. b und c der Beitragsordnung der Studierendenschaft aus dem Titel Ausgaben für Rückerstattungen des Mobilitätsbeitrages in Härtefällen gezahlt werden.

Der Antrag ist an das AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales zu richten und wird vom Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes in Bezug auf die Richtlinien der Härtefallordnung der Studierendenschaft geprüft und entschieden (siehe Regelung in § 6 Abs. 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft).

§ 1 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Über Anträge auf Rückerstattung der Beiträge für das regionale SemesterTicket und das SemesterTicket NRW entscheidet der Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes. Die Rückerstattung lediglich eines der beiden Tickets ist ausgeschlossen.
- (2) Die Beratung im Haushaltsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) Die Zustimmung der Rückerstattung bedarf einer einfachen Mehrheit.
- (4) Anträge auf Rückerstattung der SemesterTickets können mit der Mehrheit der Mitglieder im Umlaufverfahren entschieden werden.

§ 2 Zusammensetzung des Haushaltsausschusses

- (1) Der Haushaltsausschuss bleibt in seiner Zusammensetzung zu seinen üblichen satzungsgemäßen Funktionen unberührt.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses verpflichten sich, die Anträge gewissenhaft zu prüfen. Sie unterliegen der Schweigepflicht und behandeln die ihnen anvertrauten Informationen vertraulich.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann in Ausnahmefällen vom **Bewertungskriterium in §4 Abs. 4** abweichende Entscheidungen treffen. Er ist in seinen Entscheidungen dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.
- (3) Jedes Semester ist dem Studierendenparlament ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 4 Antrag für soziale Härtefälle

- (1) Auf Antrag kann Studierenden der Beitrag für die SemesterTickets erstattet werden, wenn ihnen die Beitragszahlung für die SemesterTickets aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag für soziale Härtefälle kann jeder Zeit gestellt werden.

Seite 3 von 3
Härtefallordnung
der Studierendenschaft

(3) Der Antrag ist persönlich und schriftlich zu stellen. Hierzu soll ein vom Haushaltsausschuss ausgegebenes Formblatt, welches vom AStA zur Verfügung gestellt wird, benutzt werden. Der Antrag ist an das AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu richten.

(4) Das Verfahren ist in Anlehnung an die folgenden Regelungen der Darlehensordnung durchzuführen:

- §4
- §5 Abs. 1
- §5 Abs. 2 a bis i und m
- §6 bis §8

Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben wird der Antrag abgelehnt.

(5) Der Antrag muss neben den Angaben zur Person auch eine Darstellung der finanziellen Verhältnisse der bzw. des Antragsstellenden enthalten. Alle Antragstellenden sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß und vollständig gemäß §4 Abs. 4, genannter Regelungen darzulegen.

(6) Grundsätzlich gilt für Studierende mit eigener Haushaltsführung als Einkommensgrenze für eine unzumutbare soziale Härte der Betrag des Grundbedarfs entsprechend §13 Abs. 1 und 2 BAföG (= Grundbedarf + Wohnbedarf).

Der hier ermittelte relevante Freibetrag bleibt von weiteren Faktoren, welche üblich zur Ermittlung des BAföG-Betrages zur Verwendung kommen, unbetroffen und erhöht sich nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Härtefallordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 22. August 2017.

Sankt Augustin, 22. August 2017

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Johanna Illmer
Vorsitzende des 20. Studierendenparlamentes

Enes Dogan
Vorsitzender des Allgemeinen
Studierendenausschuss